

Die LFGB-Novelle vom Juli 2009

DR. CARSTEN P. OELRICHS

Am 4. Juli 2009 trat das Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs sowie anderer Vorschriften vom 29. Juli 2009 (BGBl 2009, Teil I Nr. 38, S. 1659 ff.) in Kraft. Es enthält neben kleineren Änderungen des Weingesetzes (Art. 2) der Rückstandshöchstmengenverordnung (Art. 3) und der Futtermittelverordnung (Art. 4) eine Reihe praxis-relevanter Änderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Art. 1).

Dabei geht es neben einzelnen materiellen Rechtsänderungen vor allem um die Neubegründung und die Erweiterung von Straf- und Bußgeldvorschriften im Zusammenhang mit der Health-Claims-VO 1924/2006 und der BasisVO 178/2002, für die der nationale Gesetzgeber und nicht die Europäische Union zuständig ist. Die wichtigsten Änderungen sollen im Folgenden kurz dargestellt werden.

1. Relevant ist zum einen die Neufassung der Abwägungsklausel in § 40 Abs. 1 Satz 3 LFGB (Art. 1 Nr. 27 a). Hintergrund ist die Regelung, dass die Lebensmittelüberwachungsbehörde die Öffentlichkeit unter Nennung der Bezeichnung des Lebensmittels oder Futtermittels und des Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmers, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel oder Futtermittel hergestellt oder behandelt oder in Verkehr gelangt ist, nach Maßgabe des Art. 10 der Basisverordnung 178/2002 informieren kann. Satz 2 der Regelung nennt dabei spezifische Fälle, bei denen eine Information der Öffentlichkeit erfolgen darf. Dabei unterscheidet das Gesetz zwischen Nr. 1 (Information bei hinreichender Gefahr einer Gesundheitsgefährdung) einerseits und weiteren weniger schwerwiegenden Informationsgründen in den Nrn. 2 bis 5 andererseits. Für einen Fall nach Nr. 1 war und ist eine Information nicht an eine weitere Abwägung gekoppelt. Für Sachverhalte, die unter die Nrn. 2 bis 5 fielen, war dagegen bislang eine Information der Öffentlichkeit nur zulässig, soweit hieran ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit bestand und dieses Interesse gegenüber den Belangen des Betroffenen überwog (§ 40 Abs. 1 Satz 3 LFGB a. F.). Diese Abwägungsklausel hat der Gesetzgeber nun neu gefasst. Danach ist in den Fällen des Satzes 2 Nr. 2 bis 5 „eine Information der Öffentlichkeit zulässig nach Abwägung der Belange der Betroffenen mit den Interessen der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung“. Weder ein „Überwiegen“ noch „ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit“ setzt der Gesetzeswortlaut also noch voraus. Ursprünglich wollte der Gesetzgeber die Abwägungsklausel sogar insgesamt streichen. Dies ist wegen verfassungsrechtlicher Bedenken schließlich jedoch unterblieben. Trotzdem stellt die Neufassung aus Sicht der betroffenen Lebensmittelunternehmer eine Schlechterstellung dar,

weil das Gesetz die Information der Öffentlichkeit nicht mehr als Ausnahme vorsieht, die nur unter besonderen Umständen in Frage kommt.

2. Eine weitere wichtige Neureglung stellt die Ergänzung des § 44 LFGB um Mitwirkungspflichten in den Absätzen 4 und 5 dar (Art. 1 Nr. 29). Damit wird die Meldepflicht für Lebensmittel- (Abs. 4) und Futtermittelunternehmer (Abs. 5) erheblich erweitert. Relevant ist insbesondere, dass die Lebensmittelunternehmer nun über die Regelung in Art. 19 der BasisVO 178/2002 hinaus zur Meldung an die zuständige Behörde verpflichtet sind, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass ihnen gelieferte oder von ihnen erworbene Lebensmittel, über die sie tatsächliche Sachherrschaft erlangt haben, gesundheitsschädlich oder für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind. Ziel des Gesetzgebers ist es durch Erweiterung der Meldeverpflichtung zu verhindern, dass unsichere oder zum Verzehr ungeeignete Lebensmittel, die von verantwortungsvollen Kunden zurückgewiesen werden, dann doch noch an andere, weniger verantwortungsbewusste Lebensmittelunternehmer vertrieben werden können. Ob die Neuregelung diesen Zweck tatsächlich erfüllen kann, erscheint fraglich, zumal die Einschätzung, wann ein Lebensmittel „nicht zum Verzehr“ geeignet ist, in der Praxis häufig erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Dies gilt vor allem dann, wenn es sogleich nach Lieferung (möglicherweise aus anderen Gründen) zurückgewiesen wird. Vor allem aber drängen sich hier Vorbehalte gegen die Wirksamkeit dieser Regelung auf, weil sie nicht mit den höherrangigen gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben in der BasisVO 178/2002 (vgl. dort Art. 19 f.) übereinstimmen.
3. Neu ist auch die Fassung des § 49 LFGB, dem drei neue Absätze vorangestellt worden sind (Art. 1 Nr. 31). Hierdurch wird nun dem BMELV die Möglichkeit eröffnet, unter Mitwirkung des BVL in Fällen der Abwehr von Gesundheitsgefahren oder wenn zum Verzehr ungeeignete Lebensmittel in Verkehr gelangen, ein bundesländerübergreifendes Lagebild zu erstellen. Voraussetzung hierfür ist ein hinreichender Grund zu der Annahme, dass der jeweilige Sachverhalt grenzüberschreitende Wirkung hat und damit also in mindestens zwei Bundesländern eine Rolle spielt. Grundlage für das länderübergreifende Lagebild sollen insbesondere die Informationen sein, die dem BMELV auf Anforderung von den obersten Landesbehörden zu übermitteln sind. Diese Neuregelung soll helfen, in Krisenfällen frühzeitig eine umfassende Informationslage zu schaffen, die die verantwortlichen Stellen instand setzt, die erforderlichen Maßnahmen zügig zu treffen.
4. Wichtig sind ferner auch eine Reihe von Neuregelungen im Hinblick auf die restriktive Ahndung von Gesetzesverstößen (Art. 1 Nrn. 34 f.). Durch das Gesetz werden nicht nur eine Reihe neuer Straf- und Bußgeldtatbestände geschaffen, sondern auch einzelne der angedrohten Sanktionen verschärft. So wird z. B. der Bußgeldrahmen für das fahrlässige Inverkehrbringen von zum Verzehr ungeeig-

netter oder ekelerregender Lebensmittel erhöht, und zwar von Zwanzigtausend auf Fünzigtausend Euro (§ 60 Abs. 5 Nr. 1 LFGB n. F.). Erheblich erweitert werden die Ordnungswidrigkeitentatbestände bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandeln gegen Vorgaben der Basisverordnung 178/2002, und zwar insbesondere bei der Vernachlässigung der Unternehmerpflichten im Zusammenhang mit der Rückverfolgbarkeit oder Versäumnissen bzw. verspätete Wahrnehmung von Informations- und Meldepflichten (§ 60 Abs. 3 LFGB n. F.). Besonders praxisrelevant ist ferner die nun umfassende Strafbewehrung bei Verstößen gegen die Vorgaben in der Health-Claims-VO im Zusammenhang mit nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben bei der Lebensmittelkennzeichnung oder -aufmachung oder in der Werbung für Lebensmittel (§ 59 Abs. 2 Nr. 3 LFGB n. F.). Die fahrlässige Begehung dieser Verstöße begründet jeweils eine Ordnungswidrigkeit (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 LFGB n. F.).

5. Neben der Ausweitung der Ordnungswidrigkeitentatbestände ist im Futtermittelbereich relevant vor allem die Änderung des § 18 LFGB. So bringt die Novelle eine gewisse Liberalisierung mit sich, weil das weitgehende Verbot des Verfütterns von Fetten und Geweben warmblütiger Landtiere und von Fischen sowie von Mischfuttermitteln, die diese Einzelfuttermittel enthalten, nun auf Wiederkäuer begrenzt worden ist (Art. 1 Nr. 17).
6. Insgesamt zeigt sich bei der Novelle eine klare Regelungslinie: Die Pflichten der Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer, insbesondere die Informations- und Hinweispflichten werden einmal mehr erweitert und das ohnehin bereits engmaschige Netz von Straf- und Ordnungswidrigkeitentatbeständen weiter verdichtet. Es bleiben rechtspolitische Zweifel an der Zweckmäßigkeit einzelner Bestimmungen und zum Teil rechtliche Bedenken im Hinblick auf die Konformität mit höherrangigem Gemeinschaftsrecht